

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon: 0351 564-8001  
Telefax: 0351 564-8024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme, Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 6/5218  
Thema: Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2016**

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-4166/2/3

Dresden,

**20. JUNI 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung: Am 12. Mai 2016 trafen sich die Regierungschefs von Bund und Ländern zum Positionsaustausch über die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Die Gespräche sollen am 31. Mai 2016 fortgesetzt und eine länderübergreifende Einigung erzielt werden.“**

**Frage 1: Zu welchen Inhalten des EEG-Referentenentwurfs hat die Sächsische Staatsregierung bei dem Treffen der Regierungschefs wie lautende Stellungnahmen abgegeben oder eine wie lautende Position vertreten (sofern vorhanden, bitte eine sinngemäße Zusammenfassung der maßgeblichen Inhalte beifügen) und wo sieht die Staatsregierung weiterhin Gesprächsbedarf für das nächste Treffen mit den Regierungschefs des Bundes und der Länder am 31. Mai 2016 bzw. wie hat sie dort welche Position vertreten?**

Die Staatsregierung unterstützt das grundsätzliche Anliegen der aktuellen EEG-Novelle, die erneuerbaren Energien besser in das System der Energieversorgung zu integrieren und mit dem Netzausbau zu synchronisieren. Insbesondere die ab 2017 greifende Ablösung des Systems fester Vergütungssätze durch wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren, in denen sich die jeweils kostengünstigsten Anbieter durchsetzen, ist ein geeigneter Schritt zur Begrenzung der Kosten. Diese Position hat die Staatsregierung in den Treffen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 12. Mai 2016 und am 31. Mai 2016 verdeutlicht.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung in beiden Besprechungen nochmals eindringlich die Forderung der ostdeutschen Länder nach Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatil einspeisende, nicht steuerbare Windkraft- und Photovoltaikanlagen zum 1. Januar 2017 vertreten. Dies ist ein



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

Außenstellen:  
Hoyerswerdaer Straße 1  
01097 Dresden

Glacisstraße 4  
01099 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

überfälliger erster Schritt hin zu einer faireren Verteilung der Kosten der Energiewende und zur Beseitigung eines ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteils der ostdeutschen Länder. Dieses Anliegen wurde auch im Vorfeld der letzten Besprechung durch zwei Schreiben des Ministerpräsidenten an Bundesminister Gabriel vom 19. Mai 2016 sowie vom Chef der Staatskanzlei an den Chef des Bundeskanzleramts vom 27. Mai 2016 untersetzt.

**Frage 2: In welchen Punkten stimmen die derzeit vorgesehenen Gesamtausbauziele für Erneuerbare Energien sowie die einzelnen Ausbaukorridore für Bioenergie, Photovoltaik und Windenergie an Land mit den Zielsetzungen der EEG Novelle und dem Regierungsprogramm der Sächsischen Staatsregierung überein?**

Angesichts der Ergebnisse der in der Vorbemerkung erwähnten Gespräche vom 31. Mai 2016 erscheint die in der Frage formulierte Differenzierung zwischen den „derzeit vorgesehenen Gesamtausbauzielen“ und den „Zielsetzungen der EEG-Novelle“ hinfällig. Bund und Länder einigten sich darauf, an dem im EEG 2014 festgelegten Ziel festzuhalten, das für das Jahr 2025 einen Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Höhe von 40 - 45 Prozent vorsieht.

Hinsichtlich der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien orientiert sich die Sächsische Staatsregierung gemäß dem Koalitionsvertrag 2014 - 2019 zwischen CDU Sachsen und SPD Sachsen an denen des Bundes. Technologiespezifische Ausbauziele hat die Sächsische Staatsregierung nicht formuliert.

**Frage 3: Inwiefern stimmt die derzeit vorgesehene Bagatellgrenze für Ausschreibungen von 1 MW mit den Zielsetzungen und dem Regierungsprogramm der Sächsischen Staatsregierung überein?**

Der Koalitionsvertrag trifft keine expliziten Aussagen zu Bagatellgrenzen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) in der Fassung vom 14. April 2016 eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde auf der Homepage des BMWi veröffentlicht und ist abrufbar unter:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/EEG-2016-Wettbewerbliche-Foerderung/Stellungnahmen-EEG-2016/stellungnahmen-eeg-2016.html?><sup>1</sup>

Darin wurde die vorgeschlagene Bagatellgrenze von 1 MW, besonders für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ausdrücklich befürwortet.

**Frage 4: Welche Kenntnisse hat die Sächsische Staatsregierung zu den Auswirkungen der derzeit vorgesehenen Regelungen auf den Marktanteil von Bürgerenergieprojekten bzw. Energiegenossenschaften und wie stimmen diese absehbaren Auswirkungen mit den Zielsetzungen und dem Regierungsprogramm der Sächsischen Staatsregierung überein?**

---

<sup>1</sup> Zuletzt aufgerufen am 31. Mai 2016

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die stärkere Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern am Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern.

Der Sächsischen Staatsregierung liegen zu den Auswirkungen der derzeit vorgesehenen Regelungen auf den Marktanteil von Bürgerenergieprojekten bzw. Energiegenossenschaften keine Kenntnisse vor.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet. Zu der Abgabe einer Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht kann jedoch nicht dazu dienen, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die der Abgeordnete für geboten hält, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 - Vf. 44-I-03).]

**Frage 5: Welche Erkenntnisse hat die Sächsische Staatsregierung zu den Kosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen pro erzeugter Kilowatt-Stunde Strom über den gesamten Lebensweg der Anlagen (Herstellung, Bau, Wartung, Entsorgung) oder vereinfacht über die Investitionskosten für die heutigen, repräsentativen Erzeugungsarten Wind-Onshore, Wind-Offshore, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft, und verfolgt die Staatsregierung in ihrem Regierungsprogramm das Ziel die Erzeugungsart mit dem günstigsten bzw. niedrigsten Kostenfaktor beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu präferieren?**

Technologieübergreifend wird für die Betrachtung der Kosten pro erzeugter Kilowattstunde (kWh) generell der Begriff der Stromgestehungskosten verwendet. Die Stromgestehungskosten sind von vielen Faktoren abhängig, beispielsweise:

- Anschaffungsinvestitionen für Bau und Installation der Anlagen,
- Finanzierungsbedingungen (Eigenkapitalrendite, Zinsen, Laufzeiten),
- Betriebskosten während der Nutzungszeit (Versicherung, Wartung, Reparatur),
- Ertragsbedingungen (Wetter, Wasserstand, Standortbedingungen).

Die im Folgenden aufgeführten Werte sind Mittelwerte. Anlagen- und betreiberspezifisch und in Abhängigkeit der Rahmenbedingungen können die Stromgestehungskosten von diesen Werten variieren. Sofern keine Regionalisierung erfolgt, beziehen sich die Angaben auf das gesamte Bundesgebiet. Für Wind an Land ergeben sich nach Berechnungen des Bundesverbandes Windenergie e.V., ausgehend von einer Anlagenbetriebsdauer von 20 Jahren, folgende Annahmen<sup>2</sup>:

<sup>2</sup> [https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kostensituation-der-windenergie-land-deutschland-update/20151214\\_kostensituation\\_der\\_windenergie\\_an\\_land\\_in\\_deutschland\\_update.pdf](https://www.wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kostensituation-der-windenergie-land-deutschland-update/20151214_kostensituation_der_windenergie_an_land_in_deutschland_update.pdf), zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2016

Standortqualität	Mittlere Stromgestehungskosten 2016/17 (ohne Berücksichtigung des §24 EEG 2014)
60%	9,6 ct/kWh
70%	8,6 ct/kWh
80%	7,8 ct/kWh
90%	7,2 ct/kWh
100%	6,7 ct/kWh
110%	6,3 ct/kWh
120%	6,1 ct/kWh
130%	5,8 ct/kWh
140%	5,5 ct/kWh
150%	5,3 ct/kWh

Für Wind auf See ergeben sich nach einer Studie der Prognos AG aus dem Jahr 2013, ausgehend von einer Anlagenbetriebsdauer von 20 Jahren, folgende Annahmen zu den Stromgestehungskosten<sup>3</sup>:

	Nordsee	Ostsee
<b>20 Jahre Betriebszeitraum</b>	12,0 ct/kWh	12,6 ct/kWh
<b>40 Jahre Betriebszeitraum</b>	11,0 ct/kWh	11,6 ct/kWh

Für neu zu errichtende Wasserkraftanlagen ergeben sich nach Berechnungen des Ingenieurbüros Floecksmühle GmbH im Auftrag des BMWi, ausgehend von einer Anlagenbetriebsdauer von 20 Jahren, folgende Annahmen zu den Stromgestehungskosten<sup>4</sup>:

Installierte Leistung	Stromerzeugungskosten in ct/kWh
100 kW	16,20 – 19,80
200 kW	14,14 – 17,29
500 kW	11,53 – 14,09
1 MW	11,06 – 13,52
2 MW	9,56 – 11,68
5 MW	9,17 – 11,21
10 MW	6,63 – 8,10
20 MW	5,41 – 6,61
50 MW	4,95 – 6,05

<sup>3</sup> <http://www.prognos.com/publikationen/alle-publikationen/436/show/32755de046b88ad0c94b3e19300bbc20/>, zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2016

<sup>4</sup> [http://www.floecksmuehle-fwt.de/images/08\\_downloads/BMWi\\_2014%20EEG%20Erfahrungsbericht%20Vorhaben-2d.pdf](http://www.floecksmuehle-fwt.de/images/08_downloads/BMWi_2014%20EEG%20Erfahrungsbericht%20Vorhaben-2d.pdf), zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2016

Für Photovoltaikanlagen ergeben sich nach einer Studie der Prognos AG aus dem Jahr 2013, ausgehend von einer Anlagenbetriebsdauer von 20 Jahren, folgende Annahmen zu den Stromgestehungskosten<sup>5</sup>:

	Region 1	Region 2	Region 3	Region 4
<b>Dachanlagen</b>	14,2 ct/kWh	13,4 ct/kWh	12,7 ct/kWh	12,1 ct/kWh
<b>Freiflächenanlagen</b>	10,7 ct/kWh	9,9 ct/kWh	9,4 ct/kWh	8,7 ct/kWh

Die in der Studie vorgenommene Einteilung der Bundesrepublik Deutschland in Regionen berücksichtigt unter anderem die Solarerträge. Auf den Seiten elf und zwölf der Studie können die Regionalgrenzen nachvollzogen werden. Die nördliche Hälfte des Freistaates Sachsen wird der Region 2 zugeordnet und die südliche Hälfte der Region 3.

Eine differenzierte Übersicht der Stromgestehungskosten für Biomasseanlagen einschließlich der Biogasanlagen gibt die folgende, der Marktanalyse Biomasse des BMWi entnommene Übersicht<sup>6</sup>:

Technologie	Biomasse	Anlagengröße (MW <sub>el</sub> )	Stromgestehungskosten (ct/kWh <sub>el</sub> )
feste Biomasse (Verbrennung)	Altholz 1	0,3 bis 20 Ø = 13	9,5 bis 15,5 Ø = 12,3
	Altholz 2	0,1 bis 20 Ø = 4,5	4,7 bis 12,3 Ø = 8,7
	Säge- und Industrierestholz	0,1 bis 40 Ø = 3,5	9,5 bis 20,8
	Waldrestholz	0,015 bis 20 Ø = 3,2	19,3 bis 20,9
	sonstige feste Biomasse	0,002 bis 20 Ø = 7,3	9,5 – 20,8
feste Biomasse (Vergaser)	Holz	0,03 bis 0,18	19,2 bis 21,3
flüssige Biomasse	Pflanzenöl (Palmöl)	0,01 bis 1 Ø = 0,2	14,9 bis 19,4
gasförmige	Biogas/Abfälle	Ø = 1,2	14,9 bis 16,8

<sup>5</sup> <http://www.prognos.com/publikationen/alle-publikationen/436/show/32755de046b88ad0c94b3e19300bbc20/>, zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2016

<sup>6</sup> [https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/marktanalyse-freiflaeche-photovoltaik-biomasse\\_property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf](https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/marktanalyse-freiflaeche-photovoltaik-biomasse_property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf), zuletzt aufgerufen am 1. Juni 2016

Biomasse	Lebensmittelindustrie u. Gastronomie		(Verwertungserlöse berücksichtigt)
	Biogas/Biotonne	Ø = 0,7	14,9 bis 16,8 (Verwertungserlöse berücksichtigt)
	Biogas/Gülle	Ø = 0,075	25,75
	Biogas/nachwachsende Rohstoffe (Mais u. a.)	0,3–1,0 (regionale Unterschiede)	19,3 bis 20,9
	Biomethan/nachwachsende Rohstoffe	0,005–3	Ø = 22,0

Im Koalitionsvertrag ist ein klares Bekenntnis zum Ausbau der Windkraft formuliert. Gleichzeitig verfolgt die Staatsregierung das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Anpassung unter anderem der Netzstruktur zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin Dulig